

Ein ganz normaler Behördenwahnsinn

Erlebnisse zum Informationsfreiheitsgesetz
J.Jürgens 22. Juni 2008

Inhalt

Informationsfreiheitsgesetz ein Gesetz zur Informationsverhinderung?	2
Betr.: Einsicht in die Zählergebnisse bzw. Lärminderungsplan, soweit fertig	3
IFG: Erinnerung	4
Betr.: Beschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Herten	5
Antwort des Landrats	6
Einsicht in die Zählergebnisse bzw. den Lärminderungsplan.....	7
Wann und nicht ob	8
An den Präsidenten des Landtages.....	9
Antwort vom Landtag	10
Ihre Eingabe vom 12.01 .2002, eingegangen am 14.01 .2002 Straßenverkehr.....	11
Betr.: Schreiben mit o. a. Bezug, bitte nicht als Petition behandeln	12
Betr.: Beschwerde wegen Auslegung des IFG-NRW durch den Petitionsausschuss.	13
Zugangsrechte nach dem IFG NRW in Unterlagen des Petitionsausschusses des Landtages .	14
Emails – ich bin nicht allein im Behördenwahnsinn.....	15
Da ich jedoch nun wirklich wissen will, wie die Politik arbeitet,.....	16
Geschäftszeichen Auskunft erteilt Tel-Durchwahl Telefax Datum (30/03) 081 - 01/5 Frau Freitag 534013 534211 08.04.2002 fr-22.02.....	17
Ihre Bitte um Akteneinsicht gern. IFG — NRW vom 02.04.2002.....	17
Lärminderungsplan ihre Mail vom 23.03.02.....	18
Transparenz versus Korruption 28.03.2002 Telepolis berichtet via Herten .(Update).....	19

Informationsfreiheitsgesetz ein Gesetz zur Informationsverhinderung?

Joachim Jürgens,
im April 2002

Zur Kontrolle und der Verhinderung von Korruption sind Informationen ein immer wichtiger werdender Bestandteil unserer Gesellschaft.

Demgegenüber steht traditionell geprägt vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses das Verwaltungshandeln der Entscheidungsträger in Stadt und Land. Das zurzeit geltende Recht räumt den einfachen und Bürgern in der Regel nur Informationsrechte zur Wahrung ihrer individuellen Rechte gegenüber dem Establishment ein.

In der Informationsgesellschaft gewinnt aber die Frage eines darüber hinausgehenden Informationszugangs und somit die Schaffung und Verwirklichung eines allgemeinen Informationszugangsrechts auch unabhängig von einer individuellen Betroffenheit zunehmend an Bedeutung.

Ein Kennzeichen unserer Gesellschaft ist, dass jeder einzelnen Bürger zur Beurteilung seiner zugestandenen Rechte in zunehmendem Maß vom Zugang zu Informationsabhängig wird. Nur durch diesen Zugang bei den öffentlichen Stellen vorhandenenamtlichen Informationen ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger mit hinreichender Sachkenntnis an Entscheidungsprozessen auf Landes- und auf Kommunalebene, wenn auch wirklich gewünscht, beteiligt sind.

Die Herstellung von Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen ist daher eine Grundvoraussetzung bei der humanen Gestaltung unserer Gesellschaft. Das Prinzip des freien Zugangs von Informationen ist wesentlicher Bestandteil des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips.

Der freie Zugang zu Informationen erhöht die Transparenz der Verwaltung und die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen und der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse. Er dokumentiert das Prinzip einer offenen Verwaltung, die im Dienste der Bürger steht und verhindert zwangsläufig somit auch die Korruption und den Machtmissbrauch.

Diametral dazu steht, wie an folgenden Beispielen aufgeführt, die offensichtliche gängige Praxis. Hier wird das Informationsfreiheitsgesetz dazu benutzt, rechtliche abgesicherte Begründungen zu finden, um mögliche Machenschaften zu verschleiern.

Joachim Jürgens

Von: Joachim Jürgens [dk3rr@t-online.de]
Gesendet: Samstag, 19. Januar 2002 14:17
An: 'K. Bechtel'
Verlauf: **Empfänger Gelesen**
'k.bechtel@herten.de'

An den

Bürgermeister der Stadt 45699 Herten

Kurt Schumacherstr. 1

45699 Herten

via E-Mail

Betr.: Einsicht in die Zählergebnisse bzw. Lärminderungsplan, soweit fertig

Vorg.: Beschluss zur Vorlage 00/126 v. 10 Mai 2000

Verkehrszählung im Stadtgebiet Herten, durchgeführt im Sommer letzten Jahres

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitte ich mir mitzuteilen, wann ich die Straßenverkehrszählergebnisse, durchgeführt mit o.a. Bezug,

einsehen kann.

Grundlage meiner Begehren ist das IFG – NRW vom 27. Nov. 2001 § 4 ff

Das Gesetz ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

Joachim Jürgens

Von: Joachim Jürgens [dk3rr@t-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 28. Februar 2002 10:01
An: 'a.sickers@herten.de'
Cc: 'k.bechtel@herten.de'
Betreff: WG: Erinnerung Belastungszahlen
Verlauf: **Empfänger Gelesen**
'a.sickers@herten.de'
'k.bechtel@herten.de'

Joachim Jürgens

Mailto:juergens@jidv.de

IFG: Erinnerung

Stadtverwaltung Herten

FB3

Sehr geehrte Frau Sicker,

am 19.Jan.2002 habe ich, entsprechend dem IFG-NRW §4, einen Antrag an den Bürgermeister gestellt. Der Antrag wurde als Email (in elektronischer Form) versandt.

Am 20. Januar ist die Empfangsbestätigung des städt. Mail-Servers bei mir eingegangen. In der Sache ist bis heute, mehr als 4 Wochen noch einreichen keinerlei Reaktion seitens des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung erfolgt.

Um Ihrem Chef eine gerichtliche Auseinandersetzung in der Sache zu ersparen, bitte ich Sie, doch Ihrem Chef, Herrn Bechtel darauf aufmerksam zu machen, dass er damit gegen geltendes Recht im Sinne des IFG-NRW § 5 verstößt und kaum Chancen hätte, in einem Rechtsstreit in dieser Sache zu obsiegen.

Selbstverständlich gebe ich hiermit nochmals die Change, auf mein Ansinnen kurzfristig zu reagieren und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

IFG § 5

Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder **in elektronischer Form** gestellt werden. Er muss **hinreichend bestimmt** sein und insbesondere erkennen lassen, **auf welche Informationen er gerichtet** ist.

(2) Die Information soll unverzüglich, **spätestens innerhalb eines Monats** nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen;

Landrat des Kreises Recklinghausen
Kurt Schumacher Allee 1
45657 Recklinghausen

Via Fax an 02361 534612

Betr.: Beschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Herten

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit bitte ich Sie den Bürgermeister der Stadt Herten anzuweisen, meinen Antrag vom 19. Januar 2002 zu bescheiden.

Der Antrag stützt sich auf das § 4 des IFG-NRW. Im Einzelnen begehre ich, soweit vorhanden, Einsicht in Zählergebnisse einer Verkehrszählung, die im vergangenen Jahr im Stadtgebiet stattfand. Grundlage dieser Verkehrszählung ist die Beschlussvorlage der Stadt Herten, Vorlage 00/126 v. 10.05.2000. Die Ergebnisse aus dieser Ermittlung benötige ich zur Vorbereitung einer Klagebegründung gegen die Stadt Herten. Mein Begehren wurde am 19. Jan. via Email gestellt, der Eingang der Email wurde mir am 20. Januar ebenfalls via Email, bestätigt.

Ebenso habe ich den Bürgermeister, sowie die juristische Fachbereichsleiterin Frau Sickers gebeten, in der Sache tätig zu werden. In diesem Schreiben habe ich darauf hingewiesen, dass entsprechend dem §5 des IFG-NRW dem Antragsteller innerhalb 4 Wochen schriftlich ein Ergebnis mitgeteilt werden muss.

Die Übersendung des Antrages in elektronischer Form(Email) ist ausdrücklich erlaubt. In der Sache ist bis heute, mehr als 6 Wochen nach Einreichen, keinerlei Reaktion seitens des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung erfolgt.

Ich bitte aus diesem Grund, um eine Klage beim VG zu umgehen, den Bürgermeister anzuweisen, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

Abschrift

Kreis Recklinghausen 45655 Recklinghausen
Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstraße 84
45699 Herten



Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Antwort des Landrats

Geschäftszeichen (30/03) 081 - 01/5 fr- 16 .02	Auskunft erteilt Frau Freitag	Tel-Durchwahl 53 40 13	Telefax 53 42 11	Datum 20 ¹ .03.2002 <small>1=Handschriftlich</small>
--	----------------------------------	---------------------------	---------------------	---

**Ihr Antrag nach § 4 IFG NRW an die Stadt Herten vom 19.01.2002
hier: Ihre Eingabe vom 06.03.2002**

Sehr geehrter Herr Jürgens,

von Frau Sickers, Stadt Herten, habe ich die Information erhalten, dass Ihr o. g. Antrag aufgrund eines Versehens erst jetzt bearbeitet wurde und der entsprechende Bescheid nunmehr in Kürze an Sie ergehen wird.

Insofern besteht meinerseits kein Anlass zu einem weiteren kommunalaufsichtlichen Tätigwerden.

Mit freundlichen Gruß
Im Auftrag

Stortz
Kreisrechtsdirektor
(Unterschrift)

Haus- und Paketanschrift
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Telefon (02361) 53-1

Bankverbindungen de
Kreiskasse Recklinghausen

Kreissparkasse Recklinghausen
90000241 (BLZ426 50150)

Postbank Essen

Bankverbindung
Kreissparkasse Recklinghausen
(BLZ: 426 501 50)
Konto-Nr.: 50 002 450

Paketadresse und Hausanschrift
Kurt-Schumacher- Straße 2
45699 Herten
Internet: www.herten.de

Öffnungszeiten
Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 17.30 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Der Bürgerservice hat jeden
ersten Samstag im Monat von
10.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

ABSCHRIFT

DER BÜRGERMEISTER

Briefadresse: Stadtverwaltung – 45697 Herten
Herr
Joachim Jürgens
Schützenstraße 84



45699 Herten

Ansprechpartner	Zimmer	372	Telefon	Datum
DipL-Ing. Tobias Tewes	Zeichen Te	(02366)303 – 405		19.03.2002
Email	Telefax	(02366) 303 - 229		
T.Tewes@Herten.de				

Einsicht in die Zählergebnisse bzw. den Lärminderungsplan

Sehr geehrter Herr Jürgens,

Mit Email vom 19.01.02 haben Sie das Anliegen vorgebracht, in die Zählergebnisse des Lärminderungsplans Einsicht zu nehmen.

Zum Stand der Lärminderungsplanung ist folgendes festzustellen:

Die Stadt Herten beabsichtigt, einen flächendeckenden Lärminderungsplan für das Stadtgebiet aufzustellen. Dafür werden die Emittenten Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbe-, Industrie-, Freizeit- und Sportanlagen untersucht. Die gesammelten Daten sind mit den Datenbeständen anderer Baulastträger abzugleichen und für den LMP auf- zubereiten. Die Erhebung und vor allem Auswertung der Daten ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die von Ihnen geforderten Informationen beziehen sich somit auf ein laufendes Projekt.

Bezugsgrundlage zur Klärung Ihres Informationsanspruches ist zum einen das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und zum anderen das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW); beide regeln den Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.

Beschränkungen des Informationsanspruches enthalten beide Gesetze im Hinblick auf laufende Projekte.

So stellt das UIG in § 7 Abs. 2 folgendes fest:

„Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht.“

Auch nach der Beurteilung des IFG NRW § 7 Abs. 1 und 2 gilt:

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn, sich der Inhalt der Informationen auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht.

Beide Gesetze stellen fest, das es keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Unterlagen der laufenden Untersuchung gibt.

Abschließend stelle ich fest, dass Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Seidel, Leiter Stadtentwicklung / Stadtplanung

Joachim Jürgens

An: ' k.bechtel@herten.de'

Cc: ' a.sickers@herten.de'; 'T.Tewes@herten.de'; 'w.seidel@herten.de'

Betreff: Ihr Schreiben (Ablehnung) v. 193. hier eingegangen am 22.03.2002
Zugang zu Zählergebnisse

Wann und nicht ob

Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren.

Vorab möchte ich mich für den Versuch Ihrer Bemühungen bedanken, meinen Antrag

- wenn zwischenzeitlich auch bei Ihnen verschwunden (!?) –

behandelt zu haben.

Offensichtlich haben Sie mein Begehren jedoch nicht richtig gelesen oder verstanden.

Ich habe angefragt, wann ich Einsicht in die Ergebnisse der Verkehrszählungen nehmen kann.

Hier bieten sich Ihrerseits zwei Möglichkeiten an:

1. überhaupt nicht (rechtlich mehr als umstritten)

oder

2. wenn der Vorgang der Ermittlung fertig ist. (gem. UIG/IFG unumgänglich.)

Da Sie mir schreiben, dass der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist, wäre der Hinweis des Zeitpunktes der möglichen Einsichtnahme die richtige Reaktion auf mein Gesuch gewesen.

Stattdessen versuchen Sie sich auf einen Rechtsstandpunkt zurückzuziehen, der zur Zeit nicht Gegenstand des Begehrens ist.

Nochmals: Wann kann ich Einsicht in die Zählergebnisse nehmen - oder, wann denken Sie, dass das Ergebnis Ihrer Untersuchung (Monat/Jahr) vorliegt. Hier genügt mir Ihre (Email)Mitteilung der beabsichtigten Fertigstellung Ihres Werkes.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

P.S. Bitte antworten Sie nicht auf meine Frage: "*wenn sie fertig ist*".

Joachim Jürgens

Schützenstrasse 84

45699 Herten 12.01.2002

Tel.: (02366) 37653

FAX (02366) 33313

Email juergens@jidv.de

An den Präsidenten des Landtages

Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss

mailto:email@landtag.nrw.de

Betr.: Akteneinsicht aufgrund des IFG NRW vom 27.Nov.2001

Vorgang: Meine Petition vom 29.01.01 – II.3 –Pet.-Nr. 13/02211
Ihr Bescheid vom 29.01.01
Ihr Bescheid vom 27.09.01

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren.

Bezogen auf meine o.a. Petition und Ihre genannten Bescheide bitte ich auf Grundlage des IFG NRW § 4 ff um Einsicht, bez. nach vorheriger Kostenmitteilung, um Ablichtungen der Protokolle, bzw. der Unterlagen, anhand deren nachvollzogen werden kann, wie der Petitionsausschuss zu seiner Entscheidung fand. Insbesondere gehören dazu die Aussagen der Stadtverwaltung Herten, bzw. des Kreises Recklinghausen.

Ich begründe mein Begehren wie folgt:

Die mir zugestellten Bescheide sind für mich auch nicht im Ansatz nachvollziehbar. Ihre Angaben sind widersprüchlich. Wie können Sie im Bescheid vom 27.9.01 feststellen, dass Beurteilungsgrundlagen nicht vorliegen (2.Abs.) und im nächsten Satz beziehen Sie sich auf offenbar doch vorhandene Erhebungen?

Grundsätzlich bin ich bereit, auch einen ablehnenden Bescheid zu akzeptieren – wenn er nachvollziehbar ist. Eine stichhaltige Begründung müssen Sie mir allerdings schon liefern. Dass es zu manchen Sachverhalten auch unterschiedliche Meinungen gibt, halte ich für normal. Dann muss man versuchen Kompromisse zu finden. Wenn Sie mir aber nicht einmal die Chance geben, Ihre Position verstehen zu können, dann wird die Angelegenheit unfair. Irrationale Behauptungen und vernünftige Argumente lassen nur schwer Kompromisse zu.

Mein Anliegen zeigt Ihnen, dass ich mich ungern auf Spekulationen stützen möchte, wie Sie zu einer Beurteilung des von mir vorgetragenen Sachverhalts gekommen sind. Falls sich unkorrekte Angaben in Ihren Unterlagen befinden, dann kennen wir die Fehlerquellen und sind einer adäquaten Problemlösung schon näher.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und verbleibe in Erwartung Ihrer Antwort

mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

ABSCHRIFT



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2836
Auskunft erteilt: Herr Peters
Geschäftszeichen: 1.3-13/02211
Düsseldorf, 04.02.2002

Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstr. 84
45699 Herten

Antwort vom Landtag

Sehr geehrter Herr Jürgens,

ich nehme Bezug auf Ihr mit E-Mail vom 12.01.2002 übersandtes Schreiben, mit dem Sie um Einsicht in die Petitionsakte 1 3/02211 bzw. Übersendung von Fotokopien dieser Akte bitten.

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gilt gemäß § 2 Abs. 2 für den Landtag Nordrhein-Westfalen nur, soweit dieser Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlamentes nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Petenten haben daher keinen Anspruch auf Einsicht in die Petitionsakten bzw. um Übersendung von Fotokopien der Akte.

Im übrigen enthält der Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.09.2001 keinen Widerspruch. Absatz 2 des Beschlusses bezieht sich auf die Erhebungen des Landesumweltamtes zur Erstellung des Geräuschscreenings. Die Berechnungen basieren auf hochgerechneten Daten aus dem Jahr 1 995. Hierbei lagen Informationen für die Schützenstraße nicht vor.

Absatz 3 bezieht sich auf die Analysedaten des Innenstadtgutachtens aus dem Jahr 1 999, das dem Landesumweltamt bei der Erstellung des Geräuschscreenings nicht vorlag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Unterschrift

(Peters)

ABSCHRIFT



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2836
Auskunft erteilt: **Herr Peters**
Geschäftszeichen: I.3
Düsseldorf, 08.03.2002

Präsident des Landtags NRW
Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf
Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstr. 84
45699 Herten

Betr.: -1.3-Pet.-Nr. 13B02211
Ihre Eingabe vom 12.01 .2002, eingegangen am 14.01 .2002 Straßenverkehr

Sehr geehrter Herr Jürgens,

der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.03.2002 Ihr Vorbringen beraten und hierüber folgenden Beschluss gefasst:

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 08.05.2001 und 18.09.2001 zu ändern.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Mündelein

Dienstgebäude Platz des
Landtags 1

Telefax
(0211) 8843004

Teletex
2114112=LTNW

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
BLZ 300 500 00 Kto-Nr. 4 054 011

Joachim Jürgens – Schützenstr.84 – 45699 Herten

An den Präsidenten
des Landtages
Nordrhein- Westfalen
Petitionsausschuss, Frau Wischermann

Ihr Zeichen I.3 vom 08. 03.2002
-I.3- Pet.-Nr.13B02211

[Mailto:barbara.wischermann@landtag.nrw.de](mailto:barbara.wischermann@landtag.nrw.de)
[Mailto:email@landtag.nrw.de](mailto:email@landtag.nrw.de)

Betr.: Schreiben mit o. a. Bezug, bitte nicht als Petition behandeln

Sehr geehrte Frau Wischermann

Vorab erlauben Sie mir den Hinweis, dass dieses Schreiben **keine** Petition ist und dass dieses Schreiben auch **nicht als Petition behandelt** werden muss. Ich halte diesen Hinweis für erforderlich.

Um meine Konfusion bezogen auf die Arbeitsweise des Petitionsausschuss zu begreifen, habe ich, gestützt auf das IFG NRW, um berechtigte Akteneinsicht gebeten. Die Einsicht wurde mir von Ihrer Seite verwehrt.

Nicht nur bei mir stößt diese Ablehnung, und auch Vorgang eine Petition gleich dreimal unterschiedlich und zeitlich unabhängig zu bescheiden, auf ungläubiges Erstaunen. Das wird auch um so mehr genährt, da sich der Petitionsausschuss im (Schreiben v. 4.2.02/ H. Peters/ I.3-13/02211) bezüglich der berechtigten Akteneinsicht auf eine nicht hinzunehmende Rechtsposition zurückzieht. Dieses ist umso mehr verwunderlich, dass gerade jetzt (Köln/Wuppertal/Recklinghausen) Transparenz die Glaubwürdigkeit der Politik nur bestätigen würde.

Ihr Standpunkt, bezogen auf das Ergebnis des Akteneinsichtgesuchs ist auch durch einen Rechtsprofessor stark in Zweifel gezogen worden, darum werde ich

1. Ihren Rechtstandpunkt durch den Innenminister prüfen lassen und
2. die benötigten Informationen vorab nun beim den Absendern abfordern.

Gerade um Spekulationen zu abzuwehren, halte ich die Akteneinsicht für erforderlich, um den Vorgang im Gesamten objektiv beurteilen zu können,

Nochmals – dieses Schreiben dient lediglich zu Ihrer Information und ist nicht dazu gedacht, eine vierte Stellungnahme in Sachen „Straßenverkehr“ zu bekommen. So verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Joachim Jürgens

Joachim Jürgens – Schützenstr.84 – 45699 Herten

Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

mailto:poststelle@im.nrw.de

Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

Betr.: Beschwerde wegen Auslegung des IFG-NRW durch den Petitionsausschuss.

Sehr geehrter Herr Minister,

im Folgenden bitte ich zu prüfen, ob der Rechtsstandpunkt des Petitionsausschusses im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes ist. Zu dem Vorgang meines Begehren:

Am 26.01.2001 habe ich mich an den Petitionsausschuss des Landtages NRW bezogen auf ein Anliegen in Sachen Lärmbelastung bedingt durch Straßenverkehr gewandt.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2001 wurde die Petition (- I.3 -Pet.-Nr. 13A02211) abgelehnt. Am 31. Mai wird mir mitgeteilt, dass die Petition wieder behandelt werden soll, um am 27.09.2001 wiederum – nicht nachvollziehbar – abgelehnt zu werden. Der gesamte Vorgang wurde auch gerade wegen der Beispielhaftigkeit in Sachen Politik / Bürger im Internet unter <http://www.jidv.de/noise/Chronologie.htm> von mir veröffentlicht und kann auch dort im nachgelassen werden.

Gerade wegen dieser „Eigentümlichkeiten im Verfahren“ bat ich am 16. Jan. 2002, um Akteneinsicht. Mein Begehren stützt sich auf das IFG-NRW.

Die Akteneinsicht wurde mir mit Schreiben vom 4.2.2002 verwehrt. Die Begründung lautete: „Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gilt gemäß § 2 Abs. 2 für den Landtag Nordrhein-Westfalen nur, soweit dieser Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlamentes nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Petenten haben daher keinen Anspruch auf Einsicht in die Petitionsakten bzw. um Übersendung von Fotokopien der Akte.“

Diese Rechtsansicht teile ich nicht und bitte Sie daher, den Vorgang zu überprüfen und ggf. zu korrigieren – auch im Hinblick darauf, dass die Rechtsansicht des Petitionsausschusses auch von einem mir bekannten Rechtsprofessor nicht geteilt wird.

Der ablehnende Bescheid stellt demnach nicht nur meiner Ansicht nach das Gesetz als solches in Frage.

Getoppt wird der Vorgang auch noch dadurch, dass meine Petition mit o.a. Bezug mit Schreiben vom 8.3.2002 zum dritten Male abgelehnt wurde.

Für Rückfragen ([Mailto:juergens@jidv.de](mailto:juergens@jidv.de)) stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung, bedanke mich für Ihre Bemühungen im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Joachim Jürgens

E-Mail**Von:** Schrörs, Josef [Josef.Schroers@im.nrw.de]**Gesendet:** Donnerstag, 28. März 2002 13:53**An:** 'juergens@jjdv.de'**Betreff:**

Zugangsrechte nach dem IFG NRW in Unterlagen des Petitionsausschusses des Landtages

Sehr geehrter Herr Juergens,

Herr Minister Dr. Behrens hat mich gebeten, Ihre Anfrage zu beantworten.

Zu der in Ihrem E-Mail vom 24.3.02 angesprochenen Problematik nehme ich wie folgt Stellung:
In § 2 Abs.2 IFG NRW werden nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers Zugangsrechte nach dem Informationsfreiheitsrecht für den Landtag nur eingeräumt, soweit dort Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Dem Petitionsausschuss als Teil des Landtages obliegen als Ansprechpartner für die Bürger keine Verwaltungsaufgaben.

Die Ablehnung des Zugangsrechts nach dem IFG NRW durch den Petitionsausschuss ist daher nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Recht erfolgt.

Im Übrigen hat das Innenministerium keine Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Landtag.

Im Auftrag

Schrörs

Emails – ich bin nicht allein im Behördenwahnsinn

-----Original Message-----

From: Joachim Jürgens [mailto:dk3rr@t-online.de]

Sent: Monday, March 25, 2002 8:31 AM

To: mail@lars-tietjen.de

Sehr geehrter Herr Tietjen.

Ich habe mich gefreut Ihre Seite gefunden zu haben und dort ein bisschen gestöbert. Als Glosse bezüglich des IFG-NRW habe ich mal meine Erfahrungen als Anlage beigefügt. Was hier in Hertensachen Politik abgeht, ist auch auf meiner Homepage -

<http://www.jidv.de/noise/Chronologie.htm> nachzulesen, vielleicht interessant. Viel Spaß an der weiteren Internetarbeit

mit freundlichen Grüßen - Joachim Jürgens

Von: Lars Tietjen [mailto:lars-tietjen.de]

Gesendet: Montag, 25. März 2002 13:31

An: Joachim Jürgens

Betreff: Antwort IFG Erfahrungen

Sehr geehrter Herr Jürgens,

leider sind solche Dinge immer noch alles andere als untypisch. Zum Problem der Informationsfreiheit kann ich mit einer netten(?) Geschichte aufwarten. Siehe angefügte Mail. Ganz formal gesprochen ist die Rechtsauffassung der Stadt Hertens höchst fragwürdig. Aber was hilft dies schon. Es wäre aber vielleicht sinnvoll sich an die Beauftragte für das Recht auf Information

(Landesbeauftragte für den Datenschutz) zu wenden. Herzliche Grüße - Lars Tietjen

Betreff: NRW Innenministerium und die Informationsfreiheit

Hallo, ich hatte das Innenministerium NRW vor einiger Zeit gebeten mir das Gutachten von CILIP zum Informationsfreiheitsgesetz zur Verfügung zustellen. Dazu bekam ich folgende **Antwort:** -----

Aktenzeichen I A 5-0.1.0 vom 29.11.20000

Betr.: Informationsfreiheitsgesetz NRW

hier: Gutachten des Instituts "Bürgerrechte und Polizei/CILIP, Berlin"

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. November 2000

Sehr geehrter Herr Tietjen,

bei dem von Ihnen erbeteten Gutachten handelt es sich um ein internes Arbeitspapier, das noch nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Ich sehe daher keine Möglichkeit, Ihnen ein Exemplar zu überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pohler)

Dies würde mich nicht weiter stören. Hat aber doch eine doppelte "Komik" für mich. Weshalb ich euch diese Mail schreibe. Zum einen ist die nicht Weitergabe von einem Gutachten für ein Informationsfreiheitsgesetz recht "lustig". Zum anderen ist das Gutachten über das Angebot www.parlamentsspiegel.de welches vom Landtag NRW betrieben wird, zugänglich. (Der einzige Nachteil ist, es handelt sich um eine Datei von 25 MB. Aber auch das hat mich nicht gestört. Weshalb ich das Gutachten inzwischen habe.)

Ich verstehe meine Mail als eine Ermutigung ein Informationsfreiheitsgesetz zu schaffen. Zum anderen als eine schöne Anekdote die man erzählen kann, wenn jemand nach der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes fragt.

Mit freundlichen Grüßen

- Lars Tietjen

Da ich jedoch nun wirklich wissen will, wie die Politik arbeitet,
gingen folgende Schreiben an den Bürgermeister und Landrat:

Herten, 2. April 2002

Herrn Bechtel, (dto. Landrat)
Bürgermeister der Stadt 45699 Herten
K. Schumacherstr. 1

45699 Herten

Betr.: Akteneinsicht gem. IFG-NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, habe ich mich in Sachen Schützenstraße, nach erfolglosem Bürgerantrag, am 26. Januar 2001 an den Petitionsausschuss gewandt. Diese Petition wurde aus welchen Gründen auch immer gleich dreimal (16.5.01/27.09.2001/08.03.2002) negativ beschieden.

Gerade dieser Vorgang setzt nicht nur mich -gelinde gesagt - schon in Erstaunen. Da sich die ersten beiden Ablehnungen in sich, sowie auch untereinander widersprechen, habe ich versucht, Akteneinsicht in die Petitionsakte zu bekommen. Diese Akteneinsicht wurde mir mit folgender, rechtlich sehr zweifelhaften der Begründung verwehrt:

„Das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) gilt gemäß § 2 Abs. 2 für den Landtag Nordrhein-Westfalen nur, soweit dieser Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlamentes nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Petenten haben daher keinen Anspruch auf Einsicht in die Petitionsakten bzw. um Übersendung von Fotokopien der Akte.“

Um an die gewünschten Informationen zu kommen, stehen mir nun zwei Wege offen.

1. der langwierigen Klageweg den Rechtsstandpunkt des Landtages überprüfen zu lassen, oder
2. die gewünschten Akten beim Absender, in diesem Fall bei der Stadt Herten sowie beim Kreis Recklinghausen einzusehen.

Zweifelsfrei können diese Stellen sich nicht auf den Rechtsstandpunkt des Landtages zurückziehen.

Da mein Begehren auch hiermit ausreichend begründet ist, das Verfahren nach dreimaligem Bescheid des Landtages (hoffentlich) auch abgeschlossen sein dürfte, bitte ich mir, nach vorheriger Kostenmitteilung, den Zugang zu den gewünschten Akten zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen, Joachim Jürgens

ABSCHRIFT



Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Kreis Recklinghausen 45655 Recklinghausen

Herrn
Joachim Jürgens
Schützenstraße 84
45699 Herten

Geschäftszeichen (30/03) 081 - 01/5 fr-22.02	Auskunft erteilt Frau Freitag	Tel-Durchwahl 534013	Telefax 534211	Datum 08.04.2002
--	----------------------------------	-------------------------	-------------------	---------------------

Ihre Bitte um Akteneinsicht gern. IFG — NRW vom 02.04.2002

Sehr geehrter Herr Jürgens,

mir selbst liegt der Vorgang zu Ihrer Petition Nr. 13/02211 vom 29.01.2001 lediglich in Kopie bzw. Ausfertigung vor.

Insofern bitte ich Sie, Ihr 0. g. Begehren an die Stadt Herten zu richten, da dort die Originalakte vorliegt.

Mit freundlichen Gruß

Im Auftrag
Strotz
Kreisrechtsdirektor
(Unterschrift)

Haus- und Paketanschrift

Kurt-Schumacher-Allee I
45657 Recklinghausen
Telefon (02361) 53-1

Bankverbindungen der
Kreiskasse Recklinghausen

Kreissparkasse Recklinghausen
90000241 (BLZ42650)

Postbank Essen
50 90-438 (BLZ 360 10043)



Stadtentwicklung / Stadtplanung
- Verkehrsplanung

Briefadresse: Stadtverwaltung - 45697 Herten

Herr
Joachim Jürgens
Schützenstraße 84
45699 Herten

Ansprechpartner	Zimmer	372	Telefon	Datum
Dipl.-Ing. Tobias Tewes	Zeichen	Te.	(0 23 66) 303 - 405	22.06.2008
Email			Telefax	
T.Tewes@herten.de			(0 23 66) 303 - 229	

Lärminderungsplan ihre Mail vom 23.03.02

Sehr geehrter Herr Jürgens,

auf Ihre Mail vom 23.03.2002 und im Nachgang zu meinem Schreiben vom 19.03.2002 teile ich Ihnen mit, dass ich den Zeitpunkt, zu dem Ihnen die gewünschten Daten zur Verfügung gestellt werden können, noch nicht verbindlich benennen kann. Hier ist die Stadt u.a. auch auf die Zulieferung von Daten externer Stellen angewiesen. Es ist beabsichtigt, dass der Abschlussbericht des Teilprojektes 1 (Schallimmissionen Straßenverkehr) im Rahmen einer Vorlage im Juni 2002 den politischen Gremien vorgestellt wird.

Im Anschluss an diese Beratungen werden Ihnen die entsprechenden Daten und Informationen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang werden wir unaufgefordert auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Seidel

Transparenz versus Korruption

[Christiane Schulzki-Haddouti](#) 28.03.2002

Die jüngsten Korruptionsfälle verdeutlichen, dass das auf Eis liegende Bundesinformationsfreiheitsgesetz endlich umgesetzt werden sollte

Der Entwurf eines bundesweit gültigen Informationsfreiheitsgesetzes, der erst auf Druck von Telepolis [veröffentlicht wurde](#), liegt seit Monaten im Bundesinnenministerium auf Eis. Angeblich befindet er sich in Ressortabstimmung, doch eine [kleine Umfrage](#) von Telepolis unter den Ministerien ergab, dass wohl nur das Bundesinnenministerium selbst noch Probleme mit dem relativ restriktiven Entwurf hat

Nachdem die Journalistenverbände Bundesinnenminister Schily [kritisierten](#), fordert nun auch die Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten Deutschlands die schnellstmögliche Verabschiedung des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes. Gerade die jüngsten Korruptionsskandale in Deutschland zeigten, "dass die öffentliche Hand verstärkt auf mehr Transparenz setzen muss, um derartigen Missbrauchsfällen wirksam entgegenzuwirken".

Tatsächlich zeigt der Korruptionsindex der Nichtregierungs-Organisation [Transparency International](#), dass vor allem Länder mit Informationsfreiheitsgesetzen gut abschneiden. Die skandinavischen Länder, die ihren Bürgern solche Zugangsrechte gewähren, schneiden alle sehr gut ab. Neben Deutschland verfügen nur Luxemburg und Österreich über keine umfassende Gesetzgebung. In elf der fünfzehn EU-Mitgliedstaaten gibt es bereits eine eigene Gesetzgebung für den Dokumentenzugang. Die meisten Länder unterscheiden nicht, ob die Dokumente von inner- oder außerhalb der Behörde kommen. Die Gesetzgebung trifft auf alle Dokumente gleichermaßen zu. Die meisten Länder sorgten auch dafür, dass persönliche Daten nicht frei gegeben werden dürfen.

Umso unverständlicher sei es deshalb, so die Informationsbeauftragten, dass das bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Informationsfreiheitsgesetz des Bundes jetzt, wenige Monate vor dem Ende der Legislaturperiode, immer noch nicht ins Parlament eingebracht worden ist. Auch der grüne Bundestagsabgeordnete Hans-Christian Ströbele setzt darauf, dass Transparenz gegen Korruption am wirksamsten ist:

"Transparenz und Offenheit der öffentlichen Verwaltung sind notwendig. Nur so erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Verbände die Chance, Regierungs- und Verwaltungshandeln besser zu durchschauen und zu kontrollieren."

Informationsfreiheitsgesetze nur in den Ländern

In den vier Bundesländern Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gibt es umfassende Informationsfreiheitsgesetze, die sich auf die Akten der Landesbehörden beziehen. Bundesweit erlaubt bislang nur das Umweltinformationsgesetz den Zugang zu

Unterlagen, die mit Umweltfragen zu tun haben. Hinzu kommen das Stasiunterlagengesetz und die Pressegesetze der Länder. Bundesweite, allgemein gültige Regelungen gibt es bis heute nicht. Immerhin erlaubt Artikel 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Bürgern Einsicht in Akten zu nehmen, soweit sie selbst persönlich betroffen sind.

Die Informationsbeauftragten in den Ländern konnten die Erfahrungen machen, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern ein reges Interesse daran besteht, Einblick in Ausschreibungsunterlagen zu erhalten. Längst nicht alles, was von Behörden geheim gehalten wird, sei auch tatsächlich so vertraulich, dass es der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfe, meinen die Informationsbeauftragten.

Erste Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen

Tatsächlich scheint diese Ermahnung notwendig, denn nicht überall scheint eitler Sonnenschein. Seit dem 1. Januar gibt es das Informationsfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen. In der Stadt Bonn setzte die Verwaltung die Kosten für die Akteneinsicht auf willkürliche 10 Euro pro angefangene Viertelstunde fest. Eine Stunde Lesen kostet in Bonn deshalb schon 40 Euro. Selbst der Bonner Generalanzeiger empörte sich deshalb vorgestern in einem Kommentar:

"Die Gebühren sollen wohl den Bürger abschrecken".

Die Stadt Bonn berief sich auf die Gebührenordnung NRW, da das Verwaltungsverfahren angeblich immer noch nicht festgelegt wurde. Doch diese wurde am 19. Februar bereits erlassen und am 18. März veröffentlicht. Eine einfache Akteneinsicht ist demnach sogar kostenlos.

Ähnlich verschlafen zeigte sich die Stadt Herten, die auf einen Antrag zur Einsicht in eine Verkehrszählung per E-Mail vom 19. Januar erst gar nicht reagierte, obwohl die Verwaltung innerhalb von vier Wochen reagieren muss. Erst nach Androhung eines Gerichtsverfahrens reagierte sie - allerdings abschlägig. Nach einer weiteren Intervention reagierte die Stadt erst Ende März.

Anders als in Brandenburg dürfen in NRW auch keine Akten zu laufenden Verfahren eingesehen werden. Die Aktendeckel zur umstrittenen Müllverbrennungsanlage bleiben deshalb zum Bedauern der Grünen Fraktion im Bonner Rathaus zu. Immerhin: Die Akteneinsicht bescherten ihr die Erkenntnis, dass Akten in Bonn grundsätzlich nicht paginiert werden. Doch sowohl die SPD, als auch CDU im Stadtrat wollen darin nichts korruptionsförderndes erkennen. Vielleicht ändert sich hier künftig was an der offenbar weit verbreiteten Verwaltungspraxis.

Auch schon einen ersten Gerichtsbeschluss gibt es in NRW: Am 21. März verfügte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, dass der Oberbürgermeister der Stadt Essen einem Apotheker Einsicht in die Bautagebücher einer Baustelle gewähren muss (Az.: 17 L 494/02). Er hatte bei der Stadt Umsatzeinbußen geltend gemacht, da wegen der Bauarbeiten die Apotheke nur noch über wacklige Holzplanken erreichbar war.

Um dies vor dem Gericht nachweisen zu können, benötigte der Apotheker die Einsicht in die Bautagebücher. Die Stadt lehnte dies jedoch ab, weil er die Bücher nicht aus allgemeinem Informationsinteresse einsehen wollte, sondern Erkenntnisse für den Zivilrechtsstreit gewinnen

wollte. Sie sei nicht verpflichtet, dem Gegner die Waffen in die Hand zu geben. Das Gericht entschied jedoch in einer sehr umfangreichen Begründung, dass die Motivation des Gegners für den Aktenzugang keine Rolle spielt. (siehe auch [Informationsfreiheit in NRW kaum gefragt](#))

Rückendeckung für Künast

Mit großen Hoffnungen stellte Verbraucherschutzministerin Renate Künast das Verbraucherinformationsgesetz vor, doch wurde sie von Wirtschaftsminister Werner Müller schwer ausgebremst. Die Informationsbeauftragten der Länder unterstützen die von ihr geplante Stärkung der Verbraucherrechte. Doch müsse der jetzt vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des Verbraucherinformationsgesetzes noch verbessert werden, um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam in die Lage zu versetzen, sich hinreichend zu informieren.

Bedauerlich ist es deshalb aus Sicht der Länderexperten, dass ausgerechnet die Privatunternehmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen wurden:

"Ohne die Einbeziehung der Hersteller ist das Gesetz jedoch nur die Hälfte wert, denn die Behörden verfügen oftmals gar nicht über die verbraucherrelevanten Produktinformationen."

Außerdem soll das Gesetz jetzt nur noch auf bestimmte Erzeugnisse des Lebensmittelrechts beschränkt werden. Damit könne jedoch, so die Diagnose der Informationsbeauftragten, der ursprünglich angepeilte "große Wurf" im Bereich der Verbraucherinformationen nicht gelingen.

Auch das Verfahren selbst ist noch verbesserungsfähig. So kann es für Informationssuchende durchaus von Bedeutung sein, inwieweit die Behörde sie wie im Entwurf vorgesehen generell auf die im Internet bereitgestellten Informationen verweisen kann. Ebenso relevant ist die Frage, ob in jedem Fall Kosten mit der Informationsnachfrage verbunden sein werden.